



Wir bewegen uns sicher auf vielen Terrains

August 2011

Aktuelles im internationalen Steuerrecht

Paraphiertes Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland

Am 27. Oktober 2010 vereinbarten die Schweiz und Deutschland die Aufnahme von Verhandlungen über eine Erweiterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Steuerbereich. Die Verhandlungen wurden Anfang dieses Jahres aufgenommen und mit der Paraphierung eines neuen Steuerabkommens am 10. August 2011 abgeschlossen. Das Abkommen soll im September 2011 von den beiden Regierungen unterzeichnet werden. Anschliessend erfolgt das Ratifikationsverfahren in beiden Ländern, sodass das Abkommen anfangs 2013 in Kraft treten kann. Nachdem die Schweiz am 24. August 2011 ein weiteres ähnliches Abkommen mit England paraphiert hat, haben sich die Aussichten noch verbessert, dass die nationalen Ratifikationsverfahren der beiden Länder auch politisch die notwendigen Mehrheiten finden.

Da der definitive Text des Abkommens erst mit Unterzeichnung veröffentlicht wird, geht der vorliegende Newsletter auf keine Details des Abkommens ein. Vielmehr soll den Betroffenen einen Überblick über die inhaltlichen Grundpfeiler des Verhandlungsergebnisses gegeben werden.

Einleitung

Das Steuerabkommen regelt das Problem unversteuerter Altvermögen und markiert einen Schritt in eine vielbeschworene neue Welt der Vermögensverwaltung, in der nur noch versteuerte Gelder betreut werden sollen. Zentrales Anliegen der Schweizer Regierung bei der Verfolgung dieser Weissgeldpolitik war stets, die Privatsphäre der Bankkunden zu wahren oder, mit anderen Worten ausgedrückt, das Bankgeheimnis weiterhin aufrechtzuerhalten. Es gelang der Regierung die Anonymität der Bankkunden sowohl für die Nachbesteuerung als auch für die zukünftige Besteuerung zu sichern. Demnach werden nur die Steuerbeträge, nicht jedoch die Namen der Bankkunden an die deutschen Behörden geliefert.

Das Bankgeheimnis bleibt somit durch das soeben paraphierte Steuerabkommen unberührt.

Weiterhin möglich bleibt die konkrete Anfrage im Rahmen der «grossen Amtshilfe» gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz. Die «grosse Amtshilfe» entspricht dem OECD-Standard, wonach sämtliche steuerlich relevanten Informationen auszutauschen sind, insbesondere auch die Bankkennennamen und der Informationsinhaber (i.d.R. eine Bank). Das schweizerische Bankgeheimnis vermag unter der neuen «grossen Amtshilfeklausel» die Weitergabe von Informationen von Bankkunden nicht mehr zu verhindern.

Die Eckpunkte

Das Steuerabkommen umfasst die folgenden Punkte:

- **Nachbesteuerung:** Personen mit Wohnsitz in Deutschland und bestehenden Bankbeziehungen in der Schweiz erhalten die Möglichkeit einer pauschalen und anonymen Nachbesteuerung ihrer nicht offengelegten Gelder. Die Besteuerung erfolgt in Form einer Einmalzahlung und liegt zwischen 19% und 34% des Vermögensstandes je nach Dauer der Bankbeziehung sowie Anfangs- und Endbetrag des Kapitalbestandes. Die Nachbesteuerung wird in der Schweiz durchgeführt. Die schweizerischen Banken werden nach Inkrafttreten des Steuerabkommens ihre deutschen Kunden darüber orientieren. Den Kunden bleiben dann fünf Monate Zeit um zu entscheiden, wie sie mit ihren Geldern fortfahren wollen. Sie haben die Wahl zwischen (i) der Bezahlung der anonymen Nachsteuer, (ii) der Offenlegung ihrer Bankbeziehungen gegenüber der deutschen Finanzbehörde, falls das Geld bis anhin bereits versteuert wurde oder (iii) dem Abzug ihrer Gelder von den Schweizer Konten.

Als Sicherheit für ein Mindestaufkommen bei der Vergangenheitsbesteuerung einerseits und für die garantierte Beurkundung des Abkommens andererseits, mussten die Schweizer Banken eine Garantiesumme von CHF 2 Mrd. leisten. Diese Vorauszahlung wird mit den Einmalzahlungen verrechnet und auf diese Weise den Banken zurückerstattet.

- **Abgeltungssteuer für die Zukunft:** Künftige Kapitalerträge und -gewinne werden unmittelbar von einer, der deutschen Abgeltungssteuer entsprechenden, abgeltenden Quellensteuer zum Satz von 26.375% erfasst. Mit deren Bezahlung ist die (Einkommens-) Steuerpflicht gegenüber Deutschland erfüllt. Die Abgeltungssteuer wird direkt von der Zahlstelle (i.d.R. von einer Bank) erhoben und anonym an die deutschen Finanzbehörden abgeführt.
- **Künftige Auskunftsbegehren:** Um zu verhindern, dass neues unversteuertes Geld in der Schweiz angelegt wird, wurde im neuen Steuerabkommen vereinbart, dass die deutschen Behörden im Sinne eines Sicherungsmechanismus Auskunftsgesuche stellen können. Ausgangspunkt für die Begehren

ist jeweils der deutsche Bankkunde, welcher der deutschen Finanzbehörde bekannt ist. Mit dem Begehren beantragt die deutsche Finanzbehörde dann Auskunft über den Ort der gelegenen Gelder bzw. über den Namen der Bank. Die durch das Auskunftsbegehren erlangten Informationen können insbesondere für einen Informationsaustausch gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen verwendet werden. Die Gesuche sind nur für zukünftige Gelder bestimmt und wurden zahlenmässig auf 750 bis 999 Gesuche innerhalb der ersten zwei Jahre beschränkt. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Anpassung aufgrund der Ergebnisse statt. Das Ziel dieser Regelung ist wohl, eine Abschreckungsfunktion zu erreichen. Inwieweit die deutsche Finanzbehörde davon Gebrauch machen wird, kann zurzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Neben den genannten Punkten enthält das Abkommen Vereinbarungen über den erleichterten Marktzutritt für schweizerische Finanzinstitute innerhalb Deutschlands. Danach bedarf es zur Anbahnung von Kundenbeziehungen keiner Zweigniederlassung mehr in Deutschland.

Zudem verzichtet Deutschland auf den künftigen Kauf gestohlener Bankdaten sowie auf die strafrechtliche Verfolgung von Bankangestellten wegen «Teilnahme an Steuerdelikten» für Sachverhalte, die nach Unterzeichnung des Abkommens bekannt werden.

Alles eine Frage des Preises

Kernerfolg des neuen Steuerabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz ist sicherlich die Durchsetzung des Prinzips «Abgeltung statt Daten» und damit die Wahrung der Privatsphäre der Bankkunden gegenüber den deutschen Finanzbehörden. Dieses System der Abgeltungssteuer hat sich also gegenüber dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte durchgesetzt.

Es versteht sich von selbst, dass dieser Erfolg seinen Preis hatte. Neben dem von den schweizerischen Banken zu leistenden Garantiebetrug von CHF 2 Mrd. muss die Schweiz künftige Auskunftsgesuche zulassen und die angeforderten Informationen den deutschen Finanzbehörden liefern. Zudem kommt ein noch nicht abschätzbarer, erhöhter administrativer Aufwand auf die schweizerischen Banken zu, welche

die Abgeltungssteuer abzuführen haben und somit in die Rolle schweizerischer Aussenstellen der deutschen Steuerbehörden schlüpfen. Die Schweizerische Bankenvereinigung schätzt diesen Aufwand in dreistelliger Millionenhöhe.

Kontakt

Der Inhalt dieses Newsletters dient lediglich Informationszwecken und stellt keine Rechtsberatung und kein Rechtsgutachten dar. Sobald der Wortlaut des Abkommens öffentlich zugänglich ist, wird eine detaillierte Information zum Inhalt des Abkommens erfolgen. Sollten Sie spezifische Beratung in diesem Bereich wünschen, setzen Sie sich bitte mit Ihren üblichen Kontakten bei ALTENBURGER oder mit einem der folgenden Autoren dieses Newsletters in Verbindung:

Zürich



Leonhard Toenz
Partner, Zürich
toenz@altenburger.ch
Seestrasse 39
CH-8700 Küsnacht-Zürich



Katja Krech
Steuerberaterin, Zürich
krech@altenburger.ch
Seestrasse 39
CH-8700 Küsnacht-Zürich